

Geschäftsordnung der Sektion Pädiatrie der Deutschen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM)

Auf Basis der Satzung der DEGUM und des Beschlusses des erweiterten Vorstandes in seiner Sitzung vom 06.10.04 in Hannover wurde am 20.10.06 von der Mitgliederversammlung der Sektion Pädiatrie der DEGUM folgende Geschäftsordnung verabschiedet:

§ 1 Zweck und Ziele

Zweck der Sektion ist die Förderung der Sonographie in Klinik, Praxis und Forschung.

Hierzu soll die DEGUM insbesondere in Fragen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie in speziellen medizinischen und sozioökonomischen Fragen beraten, soweit es die Fächer Pädiatrie, Kinderradiologie, Kinderchirurgie, Kinderkardiologie und andere Subspezialitäten betrifft.

Neben der allgemeinen Förderung von Forschungsvorhaben hat die Sektion folgende Ziele:

- die Förderung, Einrichtung, Durchführung und Überwachung von Arbeitstagen und Qualitätssicherungsprogrammen
- die Ausbildung
- die Forschung und
- die Pflege fachlicher Verbindungen im In- und Ausland.

Die Sektion kann Veranstaltungen in Forschung, Fortbildung und Weiterbildung im finanziellen Rahmen der DEGUM durchführen und unterstützen.

§ 2 Aufgaben des Sektionsvorsitzenden

Der Sektionsvorsitzende führt die Geschäfte der Sektion nach Maßgabe ihrer Beschlüsse. Er vertritt die Sektion nach außen, insbesondere gegenüber der DEGUM. Er wird im Bedarfsfall von einem seiner Stellvertreter vertreten. In wichtigen Angelegenheiten hat er die Pflicht, rechtzeitig eine Sitzung der Sektionsmitglieder herbeizuführen.

Der Sektionsvorsitzende erstellt für die DEGUM internetfähige Protokolle der Sitzung der Sektionsmitglieder und legt einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

Der Sektionsvorsitzende ist befugt, Aufgaben an seine Stellvertreter oder andere Mitglieder der Sektion zu übertragen. Deren Aufgabenwahrnehmung endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des Sektionsvorsitzenden.

§ 3 Sitzungen der Sektionsmitglieder

Sitzungen der Sektionsmitglieder haben regelmäßig, mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Wahl des Vorsitzenden der Sektion und seiner Vertreter erfolgt alle 2 Jahre auf der ordentlichen Sitzung der Sektionsmitglieder, die in Verbindung mit dem Dreiländertreffen der DEGUM stattfinden sollte.

§ 4 Ordentliche Sitzung der Sektionsmitglieder

Der Sektionsvorsitzende lädt mindestens sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich und über die homepage ein und bittet die Sektionsmitglieder um Vorschläge zur Tagesordnung. Danach erstellt und versendet er die Tagesordnung und stellt diese auf die homepage; sie muss so rechtzeitig erstellt werden, dass sie mit allen zur Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkten spätestens eine Woche vor der Sitzung allen Sektionsmitgliedern vorliegt. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist zulässig. Abstimmung und Beschlussfassung sind unter

diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig.

§ 5 Außerordentliche Sitzung der Sektionsmitglieder

Einladungen hierzu müssen mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Hierzu ist der Grund der Dringlichkeit der Sitzung anzugeben. Die zur Beschlussfassung anstehenden Anträge sind genau zu benennen.

§ 6 Ausbildertagungen

Einmal jährlich findet die Ausbildertagung statt. Diese wird geleitet vom Vorsitzenden der Sektion bzw. bei Verhinderung von dessen Stellvertreter.

Die Ausbildertagung entscheidet in einem Gremium von mindestens fünf Ausbildern, welches vom Vorsitzenden der Sektion bestimmt wird, über Ausbilderanträge.

Im Rahmen der Ausbildertagung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Seminarleiter über Anträge zum Seminarleiter.

Verabschiedet vom Vorstand am 11.02.2007